



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40927, Nachtrag II

Progr. Nr.
Typbl. gef.
gef.
gel.

223134573
02 OKT. 1986 *DM*

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193)

Nummer der ABE: 40927, Nachtrag II

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 15 H2

Typ: L 141

Inhaber der ABE: Melber S.p.A.
und Hersteller: I-28047 Oleggio(Novara)/Italien

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder ge-
fertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Masgabe
erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden
Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem
Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABB Nr. 40927, Nachtrag II

- 2 -

Die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ L 141, dürfen auch zur Verwendung mit den in der folgenden Aufstellung genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an Kraftfahrzeugen der folgenden Typen (Hersteller: Bayerische Motoren Werke AG München) feilgeboten werden:

Typ	Ausf.	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABB Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
BMW 3/1	A16	BMW 315	9637/2	195/50 R 15	1)2)3)4)5)17) 19)20)
	A16/2			7)9)10)16)21)	
	A16/4				
	A18	BMW 316		205/50 R 15	
	A18/2	BMW 316A		7)9)10)16)	
	A18/4				
	A18i	BMW 318i		195/60 R 15	
	A18i/2	BMW 318iA		7)9)10)	
	A18i/4				
	K18i			205/55 R 15	
	K18i/2			7)9)10)	
	K18i/4				
	A20i	BMW 320i		225/50 R 15	
	A20i/2	BMW 320iA		8)10)15)18)	
	A20i/4				
	A23i	BMW 323i			
	A23i/2	BMW 323iA			
	A23i/4				
A24d	BMW 324d				
A24d/2	BMW 324dA				
A24d/4					
K27e	BMW 325e				
K27e/2	BMW 325eA				
K27e/4					
A25i	BMW 325i				
A25i/2	BMW 325iA				
A25i/4					



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40927, Nachtrag II

- 3 -

Typ	Ausf.	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Anlagen bzw. Hinweise	Anlagen bzw. Hinweise	
BMW 3/1		BMW 315	9637/3	195/50 R 15	1)2)3)4)5)	
		BMW 316		7)9)10)16)21)	17)19)20)	
		BMW 316A				
		BMW 318i		195/60 R 15		
		BMW 318iA		7)9)10)		
		BMW 320i				
		BMW 320iA		205/50 R 15		
		BMW 324g		7)9)10)16)		
		BMW 324iA				
		BMW 325e		205/55 R 15		
		BMW 325eA		7)9)10)		
					225/50 R 15	
					8)10)15)18)	
	X	BMW 325i	o	195/50 R 15		
		BMW 325iA		7)9)10)16)21)		
				22)		
				195/60 R 15		
				7)9)10)		
				205/50 R 15		
				7)9)10)16)		
				205/55 R 15		
				7)9)10)		
				225/50 R 15		
				8)10)15)18)		
BMW 3/R	A201	BMW 320i	E 147	205/55 R 15	1)2)3)4)5)	
	A251	BMW 325i		23)	9)17)19)20)	
				195/60 R 15		
				24)		
				205/50 R 15		
				24)		



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D.-2390 Flensburg

ABE Nr. 40927, Nachtrag II

- 4 -

Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 2) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 3) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese unabhängig vom Anbau der Sonderräder zu beurteilen.
- 4) Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummiventile DIN 7780 - 43 GS 11.5 oder gerade Ventile DIN 7779 - 40 MS (Metallschraubventile) zulässig.
Bei Verwendung von Reifen mit Schlauch sind nur gerade Ventile DIN 7771 - 40 G (Metallschraubventile) zulässig.
Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ab 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- 5) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.
- 7) Gegebenenfalls ist durch Umbördeln der hinteren Radhausanschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABS Nr. 40927, Nachtrag II

- 5 -

- 8) Durch Umbördeln bzw. durch Ausschneiden der hinteren Radhausauschnittkanten und durch Aufweiten der Kotflügel über der Radmitte ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 9) Durch den Anbau geeigneter Teile ist eine ausreichende Abdeckung der vorderen Reifenlaufflächen sicherzustellen. Gleichzeitig ist der Anbau von Schmutzfängern erforderlich.
- 10) Am Auslauf der hinteren Radabdeckungen müssen Schmutzfänger angebracht werden, die eine ausreichende Abdeckung der Reifenlauffläche gewährleisten.
- 15) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Hinterachse und nur in Verbindung mit der Reifengröße 205/50 R 15 an der Vorderachse zulässig. Kombinationen mit Reifen unterschiedlicher Abrollumfänge sind an Fahrzeugausführungen mit Anti-Blockier-System (ABS) nicht zulässig.
- 16) Es ist auch folgende Rad-Reifen-Kombination zulässig:

	Reifengröße:
Vorderachse	195/50 R 15
Hinterachse	205/50 R 15

Bei Verwendung von Reifenfabrikaten der Firma Dunlop sind nur die Typen D4 und D40 zulässig.

Kombinationen mit Reifen unterschiedlicher Abrollumfänge sind an Fahrzeugausführungen mit Anti-Blockier-System (ABS) nicht zulässig.

Die übrigen Auflagen und Hinweise sind sinngemäß zu beachten.

- 17) Wird das serienmäßige Reserverad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden.
- 18) Die Sonderräder dürfen nicht an Fahrzeugen verwendet werden, die mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet sind.
- 19) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40927, Nachtrag II

- 7 -

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 18.08.1986 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 26. September 1986
Im Auftrag
Hunkeler

Beglaubigt:

Regierungssekretär

Anlage:

1 Nachtragsgutachten